

S A T Z U N G

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Stadtilm vom 19. Oktober 2012

Auf Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung vom 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besondere Vorteile erhebt die Stadt Stadtilm Beiträge nach der Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Verkehrsanlagen in Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und selbständigen Grünanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (3) Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Abrechnungseinheiten

- (1) Die innerhalb der Gemarkung der Stadt Stadtilm gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst. **Folgende Abrechnungseinheiten werden gebildet:**

Gewerbe Domal/Weinkellerei/Umfeld	Abrechnungseinheit 1
Oberilm	Abrechnungseinheit 2
Innenstadt	Abrechnungseinheit 3
Neubaugebiet T.-Jahn-Straße, Arnstädter Straße	Abrechnungseinheit 4
B-Plangebiet Wohngebiet Am Ellichlebener Weg	Abrechnungseinheit 5
Gewerbegebiet, GEWES	Abrechnungseinheit 6
B-Plangebiet Gewerbegebiet Lohmühlenweg	Abrechnungseinheit 7
B-Plangebiet Wohngebiet Picard	Abrechnungseinheit 8
Außenbereich Nordwest	Abrechnungseinheit 9
Außenbereich Nordost	Abrechnungseinheit 10
Außenbereich Süd	Abrechnungseinheit 11
Melm/Schwarzburger Straße	Abrechnungseinheit 12
Andreasberg, Rudolstädter Str., Lohmühlenweg	Abrechnungseinheit 13

- (2) Die Grenzen der Abrechnungseinheiten ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Die flurstücksbezogene Grenzziehung kann zum Zweck der Bekanntmachung während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Stadtilm, Straße der Einheit 14, 99326 Stadtilm, Abteilung Bauamt, Zimmer 109 und 110 eingesehen werden.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Rinnen und Bordsteinen
 - c) Radwegen
 - d) Gehwegen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Oberflächenentwässerung
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Parkflächen
 - i) unselbständigen Grünanlagen / Straßenbegleitgrün
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 3 Absatz 2 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt.
Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt. Die Grundstücksfläche (Abs. 2 und 3) ist mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 4 bzw. 5) zu vervielfachen.
- (2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt der Grundstücke im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken die innerhalb eines Bebauungsplans gelegene Gesamtfläche des Grundstücks. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 4.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - a) die insgesamt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, grundsätzlich die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe von 30 m (Tiefenbegrenzung).
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 2. soweit sie nicht an einer Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe von 30 m (Tiefenbegrenzung).
Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1 und 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die die Erschließungsanlage nutzen können, die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Sofern die fiktive Grundstücksfläche die Buchgrundstücksfläche übersteigt, wird diese auf die Letztere begrenzt.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Festplatz festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und die Erschließungsanlage nutzen können ist wie unter 3 c zu verfahren.

- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch die Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 - f) bei Grundstücken, die als Campingplatz oder Freibad genutzt werden, wird in allen Gebieten die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken im Außenbereich, oder die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), gelten als Nutzungsfaktoren, wenn sie ohne Bebauung sind, bei
- a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen: 0,0167
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland: 0,0333
 - c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Campingplätze, Freibäder, Sportanlagen, Friedhöfen oder Dauerkleingärten); 1,0 bei Festplätzen
 - g) 0,2 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden). Ist die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, gilt die tatsächliche Anzahl der Geschosse.
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung aus oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosshöhen überwiegt.
- Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Nutzungsfläche.
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 85 Abs. 2 ThürBO, wenn ihre Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragen.
Auf Grund regionaler Besonderheiten sind Geschosse Vollgeschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlichen überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 6 ab- bzw. aufgerundet.

§ 6 Anteil der Stadt

Der Anteil der Stadt Stadtilm an beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der

Abrechnungseinheit 1	= 50,00 %
Abrechnungseinheit 2	= 41,04 %
Abrechnungseinheit 3	= 40,39 %
Abrechnungseinheit 4	= 36,37 %
Abrechnungseinheit 5	= 25,00 %
Abrechnungseinheit 6	= 29,70 %
Abrechnungseinheit 7	= 45,29 %
Abrechnungseinheit 8	= 25,00 %
Abrechnungseinheit 9	= 50,00 %
Abrechnungseinheit 10	= 50,00 %
Abrechnungseinheit 11	= 50,00 %
Abrechnungseinheit 12	= 34,43 %
Abrechnungseinheit 13	= 34,61 %

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer separaten Beitragssatzsatzung festgelegt und beschlossen.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG in den Jahren 2012 bis 2022 berücksichtigt.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches ist. Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsgrundlage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Stadtilm alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksflächen bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages erreicht hat, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtilm, den 19. Oktober 2012

Petermann
Bürgermeister
Stadt Stadtilm

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 25. 09. 2012 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 26. Okt. 2012 bekannt gemacht.

Stadtilm, den 26. Okt. 2012

Petermann
Bürgermeister